

ZBB 2006, 50

HGB § 130a Abs. 3, §§ 171 ff; GmbHG § 64 Abs. 2

Haftung des Geschäftsführers der Komplementär-GmbH einer GmbH & Co. KG für Zahlungen an Gläubiger nach Insolvenzreife

OLG Schleswig, Urt. v. 27.10.2005 – 5 U 82/05, ZIP 2005, 2211 = DB 2006, 207 = WM 2006, 38 = EWiR 2005, 891 (Haas/Hoßfeld)

Leitsätze:

1. Bei der Insolvenz einer GmbH & Co. KG haftet der Geschäftsführer der mit der Geschäftsführung beauftragten Komplementär-GmbH gemäß §§ 177a, 130 Abs. 3 Satz 1 HGB auf volle Rückgewähr von Auszahlungen, die trotz Insolvenzreife an Gesellschaftsgläubiger vorgenommen worden sind. Wie im Falle des § 64 Abs. 2 GmbHG kommt es auf die Darlegung eines Gesamtgläubigerschadens nicht an. Jedoch ist dem Geschäftsführer vorzubehalten, seine Gegenansprüche, die sich nach Rang und Höhe mit dem Betrag decken, den die begünstigten Gesellschaftsgläubiger im Insolvenzverfahren erhalten hätten, gegen den Insolvenzverwalter bis zur Höhe des ausgeurteilten Betrages zu verfolgen (Anschluss an BGH ZIP 2001, 235; OLG Schleswig ZIP 2003, 856).
2. Ein Kommanditist kann seine Kommanditeinlage auch durch Zahlung auf ein debtorisch geführtes Gesellschaftskonto und im Wege nachträglicher Umbuchung erbringen.